



Reglement Rückstellungen und Reserven

Vita Invest

Sammelstiftung Vita Invest
der Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG, Zürich

Inhalt

Reglement für Rückstellungen und Reserven

1	Einleitung	3
2	Definitionen	3
3	Versicherungstechnische Grundlagen	3
4	Zuständigkeiten	3
5	Rückstellungsarten	3
6	Vorsorgekapital der aktiven Versicherten und der Rentner	3
7	Rückstellung für den Umwandlungssatz	4
8	Rückstellung für die Risiken Tod und Invalidität	4
9	Rückstellung für die Beitragsbefreiung der laufenden Invalidenrenten	4
10	Rückstellung für die Freizügigkeitsleistung nach Art. 17 FZG	4
11	Rückstellung für latente und pendente Invaliditätsfälle	4
12	Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung der Rentner	4
13	Rückstellung für Risikoschwankungen im Rentnerbestand	4
14	Rückstellung für Sonderereignisse	4
15	Schlussbestimmungen und Inkrafttreten	5

Reglement für Rückstellungen und Reserven

(gemäss Art. 48e BVV2)

Ausgabe 2018

1 Einleitung

Dieses Reglement legt die Regeln zur Bildung von Rückstellungen und Wertschwankungsreserven gemäss Art. 48e BVV2 fest. Die Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 werden dabei berücksichtigt und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet.

2 Definitionen

Vorsorgekapitalien und Rückstellungen zur Absicherung der Stiftungsverpflichtungen werden nach anerkannten Grundsätzen berechnet und auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen.

Vorsorgekapitalien in diesem Sinne umfassen die Summe der individuellen Rechtsansprüche der aktiven Versicherten und Rentner. Technische Rückstellungen beziehen sich auf die Vorsorgekapitalien und deren Finanzierung.

Die Wertschwankungsreserven werden für die den Vermögensanlagen (einschliesslich Immobilien) zugrunde liegenden marktspezifischen Risiken auf der Passivseite der Bilanz gebildet, um die nachhaltige Erfüllung der Leistungsversprechen zu unterstützen. Sie werden bei der Berechnung des Deckungsgrades gemäss Art. 44 BVV2 nicht dem versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapital zugeordnet. Bezüglich der Wertschwankungsreserven wird auf das Anlagereglement der Stiftung verwiesen.

3 Versicherungstechnische Grundlagen

Basis für die versicherungsmathematischen Berechnungen sind die versicherungstechnischen Grundlagen (Sterbetafeln) und der technische Zinssatz. Die verwendeten versicherungstechnischen Grundlagen müssen die Besonderheiten des Versichertenbestandes und allgemeine Entwicklungen berücksichtigen. Bei Bedarf werden die versicherungstechnischen Grundlagen verstärkt.

Technischer Zinssatz

Der technische Zinssatz wird so festgelegt, dass er langfristig gesehen mit einer angemessenen Marge unterhalb der effektiven Vermögensrendite liegt und über einen längeren Zeitraum beibehalten werden kann. Dabei werden auch wirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigt und die effektiv erzielte Rendite (und Wertveränderungen) mit den Annahmen verglichen.

Grundlagen

Bei teilweise oder vollständig autonomer Führung der Rentenverpflichtungen durch das Vorsorgewerk kann der Pensionsversicherungsexperte für das Vorsorgewerk andere anerkannte technische Grundlagen, zum Beispiel BVG 2015 (Generationentafel) und einen technischen Zinssatz empfehlen, der sich nach den Fachrichtlinien der Schweizer Kammer für Pensionskassenexperten (FRP 4) richtet.

4 Zuständigkeiten

Der Stiftungsrat beschliesst auf Vorschlag und Empfehlung des Pensionsversicherungsexperten, welche versicherungstechnischen Grundlagen verwendet werden.

5 Rückstellungsarten

Basierend auf den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 werden die folgenden versicherungstechnischen Verbindlichkeiten in der Jahresrechnung ausgewiesen:

- a) Vorsorgekapital der aktiven Versicherten und der Rentner
- b) Technische Rückstellungen
 - Rückstellung für den Umwandlungssatz (Pensionierungsverluste)
 - Rückstellung für die Risiken Tod und Invalidität (bei teilweiser oder vollständig autonomer Führung der Rentenverpflichtungen)

- Rückstellung für Beitragsbefreiung der laufenden Invalidenrenten (bei teilweiser oder vollständig autonomer Führung der Rentenverpflichtungen)
- Rückstellung für die Freizügigkeitsleistung nach Art. 17 FZG
- Rückstellung für latente und pendente Invaliditätsfälle (bei teilweiser oder vollständig autonomer Führung der Rentenverpflichtungen)
- Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung der Rentner (bei teilweiser oder vollständig autonomer Führung der Rentenverpflichtungen)
- Rückstellung für die Risikoschwankungen im Rentnerbestand (bei teilweiser oder vollständig autonomer Führung der Rentenverpflichtungen)
- Rückstellung für Sonderereignisse

Das Vorsorgekapital und die technischen Rückstellungen werden jährlich nach der statischen Methode berechnet.

6 Vorsorgekapital der aktiven Versicherten und der Rentner

Das Vorsorgekapital entspricht der Summe der Alterskapitalien der aktiven versicherten Personen per Bilanzstichtag.

Werden Rentenleistungen teilweise oder ganz innerhalb des Vorsorgewerks autonom geführt, erhöht sich das Vorsorgekapital um den Barwert der laufenden Renten und der damit verbundenen anwartschaftlichen Leistungen der Rentner.

Die Deckungskapitalien für Rentenverpflichtungen aus dem Kollektiv-Lebensversicherungsvertrag werden nicht bilanziert. Für die bei der Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG eingekauften Renten werden die Rückkaufswerte jährlich im Anhang des Jahresabschlusses der Sammelstiftung Vita Invest aufgeführt.

7 Rückstellung für den Umwandlungssatz

Die Rückstellung für den Umwandlungssatz (Pensionierungsverluste) deckt den zusätzlichen Finanzierungsbedarf, der durch die Differenz zwischen dem versicherungstechnisch festgelegten und dem gesetzlichen bzw. durch den Kassenvorstand festgelegten Umwandlungssatz entsteht.

Die Rückstellung wird für diejenigen Personen gebildet, welche innerhalb der nächsten 10 Jahre das Pensionierungsalter erreichen. Der Finanzierungsbedarf für diese Personen wird auf der Grundlage des vorhandenen Kapitals ermittelt und es werden zeitgewichtete Rückstellungen gebildet (lineare Methode).

Die Rückstellung wird unter der Annahme berechnet, dass folgender Anteil der Leistungen als einmalige Kapitalabfindung bezogen wird:

- Anzahl potenzielle Leistungsfälle 1–5: 0%
- Anzahl potenzielle Leistungsfälle 6–9: 10%
- Anzahl potenzielle Leistungsfälle 10–49: 20%
- Anzahl potenzielle Leistungsfälle ab 50: 40%

Bei einem neuen Anschluss kann der Kassenvorstand verlangen, dass die Rückstellung innerhalb von höchstens 5 Jahren linear aufgebaut wird. Der Kassenvorstand kann innerhalb der Aufbauphase zu jedem Zeitpunkt die Frist zum Aufbau der Rückstellung verkürzen.

8 Rückstellung für die Risiken Tod und Invalidität

Die Rückstellung dient zur Deckung der kurzfristigen Schwankungen im Risikoverlauf Tod und Invalidität (Abweichung zu den erwarteten Todes- und Invaliditätsfällen).

Die Höhe der Rückstellung wird nach einer versicherungsmathematischen Methode berechnet. Dabei wird in Abhängigkeit der Risikoigenschaften des aktuellen Versichertenbestandes, eines einjährigen Zeithorizontes und unter Verwendung der massgebenden technischen Grundlagen der

Bedarf zur Deckung des Gesamtschadens mit einer durch den Experten für berufliche Vorsorge bestimmten Wahrscheinlichkeit berechnet. Die in der Bilanz auszuweisende Rückstellung entspricht dem Gesamtschaden abzüglich der reglementarischen Risikobeiträge des aktuellen Bestandes.

Auf diese Schwankungsreserve wird verzichtet, solange die Stiftung die Risiken Tod und Invalidität kongruent rückgedeckt.

9 Rückstellung für die Beitragsbefreiung der laufenden Invalidenrenten

Die Rückstellung für die Beitragsbefreiung der laufenden Invalidenrenten wird nicht als Teil des Vorsorgekapitals der Rentner, sondern als technische Rückstellung ausgewiesen. Die Rückstellung entspricht dem Barwert der zukünftigen Sparbeiträge.

10 Rückstellung für die Freizügigkeitsleistung nach Art. 17 FZG

Die Rückstellung für die Freizügigkeitsleistung nach Art. 17 FZG dient der Finanzierung der Austrittsverluste, welche der Sammelstiftung Vita Invest respektive dem Vorsorgewerk entstehen können, falls die Freizügigkeitsleistung nach Art. 17 FZG höher als das vorhandene Alterskapital ist. Diese Rückstellung ist zu bilden, falls bei einem Vorsorgewerk über eine gewisse Periode die jährlichen Aufwendungen für Austrittsverluste merklich zunehmen.

11 Rückstellung für latente und pendente Invaliditätsfälle

Diese Rückstellung berechnet sich per Bilanzstichtag als die Summe der Differenz zwischen den Barwerten der mutmasslichen künftigen Invalidenrenten und den im Invaliditätsfall anwendbaren Freizügigkeitsleistungen.

12 Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung der Rentner

Die Rückstellung dient zur Verstärkung des Deckungskapitals für die Rentenbezüger (ohne laufende Kinderrenten). Sie soll den zusätzlichen Finanzierungsbedarf infolge der Zunahme der Lebenserwartung sicherstellen.

Die Stiftung verwendet derzeit Generationentafeln. Die Bildung dieser Rückstellung ist deshalb nicht notwendig.

13 Rückstellung für Risikoschwankungen im Rentnerbestand

Diese zusätzliche Rückstellung bezweckt die Sicherstellung der Rentenfinanzierung als Ausgleich für unerwartete Abweichungen von der durchschnittlichen Lebenserwartung der Rentner.

Die Rückstellung wird bei weniger als 100 Rentenbezügern gebildet. Die Höhe der Rückstellung entspricht dem Vorsorgekapital der Rentner multipliziert mit 0.5 und dividiert durch die Wurzel der Anzahl Rentner.

14 Rückstellung für Sonderereignisse

Die Rückstellung für Sonderereignisse berücksichtigt Entscheidungen, welche einen kurzfristigen Finanzierungsbedarf erfordern. Solche Ereignisse sind zum Beispiel:

- Leistungsverbesserungen
- Änderung des technischen Zinssatzes
- Fusion oder Teilliquidation
- Überbrückungsleistungen und vorzeitige Pensionierungen

15 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten per 1. Juni 2018 in Kraft.

Der Experte für berufliche Vorsorge äussert sich periodisch, mindestens aber alle drei Jahre in seinem Bericht zu den technischen Rückstellungen.

Aufgrund der Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge ist das Reglement allenfalls an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

Wird dieses Reglement in andere Sprachen übersetzt, so ist für die Auslegung der deutschsprachige Text massgebend.

Zürich, im Mai 2018

Sammelstiftung Vita Invest der Zürich
Lebensversicherungs-Gesellschaft AG

Der Stiftungsrat